

Zweite Runde für die Corona Überbrückungshilfe eingeläutet

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten/müssen, können umfassende Zuschüsse erhalten. Die Überbrückungshilfe wird nun für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden zudem vereinfacht.

Zielsetzung des (zweiten) Überbrückungshilfe-Programms

Das seit dem 01.06.2020 geltende Überbrückungshilfe-Programm will branchenübergreifend Freiberufler, Soloselbständige und KMU mit Zuschüssen unterstützen, die coronabedingt in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Da die Zugangsvoraussetzungen von mindestens 60 % Umsatzausfall im April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu streng waren, werden jetzt auf Basis des Koalitionsbeschlusses vom 25.08.2020 die Antragsvoraussetzungen gelockert, die Fördersätze erhöht und das Programm von September bis Ende Dezember 2020 verlängert.

Vollständig digitales Antragsverfahren

Wie schon das laufende wird auch das neue Programm in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt und bearbeitet werden können. Anträge können nur über einen registrierten Dritten (Rechtsanwalt oder Angehöriger der steuerberatenden Berufe) gestellt werden.

Antragsberechtigung und Flexibilisierung der Zugangsschwelle

Zur Antragstellung berechtigt ist künftig, wer entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April-August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April-August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen hat.

Die bisherige Deckelung der Förderung von Kleinbetrieben mit maximal zehn Mitarbeitern auf höchstens 9.000 €/ 15.000 € entfällt. Damit können auch KMU eine höhere Förderung beantragen.

Erhöhung der Fördersätze und förderfähige Fixkosten

Künftig werden 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten)
und 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch) erstattet.
Die Personalkostenpauschale von bisher 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.

Baden-Württemberg ergänzt Förderung mit Festbeträgen

Wie schon bei der Soforthilfe, ergänzt das Land die Förderung durch einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 € pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang aus Landesmitteln. Ein fiktiver Unternehmerlohn wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:

Drei gestaffelte, feste Beträge für den jeweiligen Fördermonat:

- 590 € bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 830 € bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und unter 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1.180 € bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat

Nachzahlungen werden ermöglicht

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Nach aktuellen Meldungen soll es sogar eine Überbrückungshilfe III von Januar bis Juni 2021 geben. Näheres folgt noch.

Aus Platzgründen geben wir hier nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.